

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 628 - 628

*Die Reformen auf dem Gebiete des Immobilien-Sachenrechts nach dem Entwurfe eines Gesetzes "über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten," in Verbindung mit dem Entwurfe einer Hypothekenordnung. Systematisch dargestellt und erörtert von Karl Hübner, Königl.*

*Justizrathe und Schles.*

*General-Landschafts-Syndikus. Breslau, 1869. A. Gogohorsky's Buchhandlung (L. F. Maske)*

*Digitale Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Annehmen oder Ablehnen? Das ist die wichtige Tagesfrage für die großen Interessen des Grundeigenthums. Wenn man nicht mit übertriebener Vorliebe an dem Alten hängt; wenn man die Gesetzgebung frei machen will, von den Einflüssen einer schwerfälligen und kontroversen Rechtstheorie; wenn man die Konkurrenz des Kapitals auch dem Grundeigenthum eröffnen will; wenn man sich der Rechtsanschauung anderer Deutschen Gesetzgebungen nicht verschließen und endlich die Einheit des Deutschen Rechts fördern will, so muß man das Prinzip der Auflassung mit allen seinen rechtlichen Konsequenzen annehmen und dadurch dem Hypothekenverkehr Festigkeit, Leichtigkeit und Beweglichkeit verschaffen.“

17.

Die Reformen auf dem Gebiete des Immobilien-Sachenrechts nach dem Entwurfe eines Gesetzes „über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten,“ in Verbindung mit dem Entwurfe einer Hypothekenordnung. Systematisch dargestellt und erörtert von Karl Hübner, Königl. Justizrath und Schles. General-Landschafts-Syndikus. Breslau, 1869. V. Goschorsky's Buchhandlung (L. F. Maske). gr. 8. 75 SS.

Der Zweck dieser beachtenswerthen Schrift ist nach dem kurzen Vorworte, „das Verhältniß der (oben bezeichneten) Gesetzentwürfe zum bestehenden Rechte leicht übersichtlich zu machen, zur Vermittelung einer gerechten Würdigung derselben beizutragen und sachkundige, auf den einschlagenden Rechtsgebieten praktisch erfahrene Männer zu eingehenden Besprechungen des Gegenstandes anzuregen.“ — Nach Voranschickung einer Einleitung, die sich über die allgemeine Tendenz und die Basis der Gesetzentwürfe ausspricht, geht der Verfasser in möglichst konzentrierter Darstellung auf den materiellen Gesetzentwurf in seinen wesentlichen Theilen ein und sucht zugleich in kasuistischer Verfolgung der neuen Prinzipien deren Verständniß zu vermitteln. Der auf der Traditionstheorie des römischen Rechts, aber unter Einmischung des Grundbuchs-systems und des Gutgläubigkeitsprinzipes, beruhenden Theorie des Allgemeinen Landrechts über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken wird die Auflassungs- und Eintragungstheorie des Entwurfs gegenübergestellt und in ihren verschiedenen Richtungen (Bruch mit der s. g. Gutgläubigkeitstheorie — Bruch mit der Traditionstheorie — Uebergang der Gefahr) näher beleuchtet. Der Verf. schließt die Erörterung der beiden ersten Abschnitte des Entwurfs mit der Bemerkung (S. 27): „Mag immerhin das Bedürfniß bessernder Nachhülfe begründet sein, so hat doch das Studium des Entwurfs im Referenten die Ueberzeugung zurückgelassen, daß das neue System des Eigenthumserwerbs und der Belastung von Grundstücken im Prinzip ein lebensfähiges Werk ist. Nicht unvermittelter Umsturz der landrechtlichen Theorie, sondern folgerichtige und einem vorgeschrittenen lebendigen Rechtsbewußtsein nachgehende Fortentwicklung derselben ist Charakter der Reform, indem dieselbe das mit der Institution des Grundbuchs schon in das landrechtliche System gedrungene germanische Rechtselement nur von den Fesseln befreien will, in welchen an